

Betreuungsbehörde der Stadt Paderborn



Wir sind für Sie da:

Stadt Paderborn Betreuungsbehörde
Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn
betreuungsbehoerde@paderborn.de

Sachbearbeitung:

Herr Bewermeyer, Tel.: 05251/88-15208
m.bewermeyer@paderborn.de
Herr Heimann, Tel.: 05251/88-15199
m.heimann@paderborn.de
Frau Hölscher, Tel.: 05251/88-15237
s.hoelscher@paderborn.de
Frau Müller, Tel.: 05251/88-15198
m.mueller@paderborn.de
Frau Pahls, Tel.: 05251/88-15144
n.pahls@paderborn.de
Herr Sander, Tel.: 05251/88-15169
a.sander@paderborn.de
Frau Schaermann, Tel.: 05251/88-15207
e.schaermann@paderborn.de
Frau Stiben, Tel.: 05251/88-15185
i.stiben@paderborn.de
Frau Jessica Dieckmann, Tel.: 05251/88-15187
j.dieckmann@paderborn.de
Frau Lena Gebel, Tel.: 05251/88-15248
l.gebel@paderborn.de
Herr Martin Schricke, Tel.: 05251/88-15249
m.schricke@paderborn.de

Verwaltung und Kontakt:

Frau Berthold, Tel.: 05251/88-15188
s.berthold@paderborn.de
Frau Pieper, Tel.: 05251/88-15183
m.pieper@paderborn.de
Frau Siemens, Tel.: 05251/88-15182
s.siemens@paderborn.de
Internet: www.paderborn.de

Unterstützung finden Sie auch bei den örtlichen Betreuungsvereinen:

AWO, Rathenaustraße 16, 33102 Paderborn,
Tel.: 05251/69996-10
Diakonie, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn,
Tel.: 05251/5002-37

- Vorsorgemöglichkeiten
- Rechtliche Betreuung
- Beratung

Ehrenamtliche Betreuer*in:

Als ehrenamtliche Betreuer*in kommen grundsätzlich alle Volljährigen in Betracht, die willens und in der Lage sind, sich umfassend um die Belange der betroffenen Person zu kümmern. Die Betreuerbestellung orientiert sich an den Wünschen der Betroffenen. Dabei werden vor allem persönliche Beziehungen (z. B. zu Eltern, Kindern, Ehepartner, Lebenspartner) berücksichtigt.

Ehrenamtliche Betreuer*innen haben keinen Vergütungsanspruch, erhalten aber auf Antrag einen Ersatz für ihre notwendigen Auslagen oder eine jährliche Aufwandspauschale.

Berufsbetreuer*in:

Berufliche Betreuer*innen führen rechtliche Betreuungen im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit oder als Mitarbeitende eines anerkannten Betreuungsvereines aus. Für die Tätigkeit als Berufsbetreuer*in können verschiedene berufliche Qualifikationen hilfreich und erforderlich sein. Für die Zulassung als Berufsbetreuer*in durch die Betreuungsbehörde als Stammbehörde bedarf es neben der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit auch bestimmter Kenntnisse zur Sachkunde. Die Vergütung richtet sich nach gesetzlich festgelegten Fallpauschalen in drei verschiedenen Vergütungsstufen.

Wir als Betreuungsbehörde beraten und informieren Sie gerne zu Fragen der Vorsorgemöglichkeiten und des Betreuungsrechtes. Eine Beglaubigung Ihrer Vorsorgevollmacht ist nach voriger Terminabsprache möglich.

Rechtzeitig Vorsorgen

Auch wenn wir es gerne verdrängen: Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in eine Lage geraten, in der wir wichtige Angelegenheiten unseres Lebens (teilweise) nicht mehr selber regeln können. Wer handelt und entscheidet dann für uns?

Bei volljährigen Personen sieht unser Rechtssystem keine automatische gesetzliche Vertretungsvollmacht durch nahe Angehörige vor. Ehepartner oder Kinder sind nicht automatisch berechtigt, rechtsverbindlich unsere Interessen zu vertreten. Angehörige können dann nur in folgenden Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben:

- Aufgrund einer erteilten Vorsorgevollmacht,
- wenn sie gerichtlich bestellte Betreuer*in sind oder
- im Rahmen des Ehegattenvertretungsrechts (in gesundheitlichen Angelegenheiten befristet auf sechs Monate - § 1358 BGB)



Mit einer **Vorsorgevollmacht** bevollmächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens bestimmte Angelegenheiten für Sie zu regeln, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage dazu sind. Dieses könnten beispielsweise medizinische Einwilligungen, die Erledigung von Bank- und Versicherungsgeschäften oder Wohnungsangelegenheiten sein. Den Umfang der Befugnis und den/die Bevollmächtigten legen Sie dabei selber fest.

Eine ordnungsgemäß erstellte Vorsorgevollmacht kann in vielen Fällen die Einleitung eines Betreuungsverfahrens verhindern.



In einer **Patientenverfügung** hingegen treffen Sie bestimmte Entscheidungen im Bereich der medizinischen Versorgung im Voraus für den Fall, dass Sie später nicht mehr in der Lage sind, diese Entscheidung wirksam zu treffen.

Die **Betreuungsverfügung** ist von der Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht zu unterscheiden. Mit einer Betreuungsverfügung können Sie Ihre persönlichen Wünsche in einem möglichen Betreuungsverfahren festlegen.

Mit diesen Dokumenten treffen Sie selbstbestimmt Vorsorge zu einem Zeitpunkt, zu dem eine solche Entscheidung noch eigenverantwortlich getroffen werden kann.

Rechtliche Betreuung

Haben Sie **keine** Vorsorgevollmacht erstellt, folgt grundsätzlich ein gerichtliches Betreuungsverfahren.

Der/die rechtliche Betreuer*in wird vom Betreuungsgericht bestellt (§ 1816 BGB).

Ein/eine Betreuer*in darf nur für die Aufgabenbereiche bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1815 Abs. 1 BGB) und auch nur in diesen Bereichen tätig werden.

Eine rechtliche Betreuung bedeutet keine Entmündigung für die betroffene Person! Das Wohl und die Wünsche des/der Betroffenen stehen im Mittelpunkt.

Rechtliche Betreuer*innen führen die Hilfen, wie z. B. Pflegedienst oder Haushaltshilfe nicht selber durch. Sie organisieren oder unterstützen bei der Organisation der verschiedenen Hilfen.

Als rechtliche Betreuer*innen können Familienmitglieder, andere vertraute Personen (ehrenamtliche Betreuer*innen) oder dritte Personen (Berufsbetreuer*innen) eingesetzt werden. Alle unterliegen der Kontrolle des zuständigen Betreuungsgerichts.

Eine rechtliche Betreuung kann bei Bedarf jederzeit im Umfang erweitert, eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden.

VORSORGE BETREUUNG BERATUNG